



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission - Zwischenbericht	2
Schaffung einer österreichischen Normungsstrategie	2
Wettbewerbspolitik - Update	3
Post: Neue Tarife für Brief- und Paketversand ab 2015	4
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	4
GesbR-Reformgesetz	4
EU-Grünbuch: Öffentliche Konsultation zu einer etwaigen Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf andere Produkte als Agrarerzeugnisse	5
Jurisdiktionsnorm	6
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	7
EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie	7
GewO-Novelle 2014, neues Gewerbeinformationssystem (GISA)	7
▪ Verkehrsrecht	8
Mauttarifverordnung 2014	8
Eisenbahngesetz und Unfalluntersuchungsgesetz werden punktuell novelliert	8
▪ Veranstaltungen	9

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Am 12. Juni dieses Jahres jährte sich einer der wohl auch rechtspolitisch entscheidendsten Gedenktage des 20. Jahrhunderts zum 20. Mal - der Tag der Abstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. In diesen 20 Jahren hat sich die Verbindung zwar nicht als Liebesheirat im klassischen Sinne erwiesen, aber für jeden, der mit offenen Augen durch die Welt geht und Rechts- und Wirtschaftspolitik nicht durch eine rosarote Brille betrachtet ist sie eine *Conditio sine qua non* für unseren langfristigen Wohlstand und die bedeutend für die Stellung Österreichs in der Welt.

Auch wenn unsere Tagesarbeit gewohnheitsmäßig schon zentral von der europäischen Agenda geprägt ist (siehe in dieser Ausgabe z.B. das Grünbuch Ursprungsangaben oder die Versicherungsvermittler-Richtlinie), haben wir uns als Abteilung die Zeit genommen, uns der Bedeutung des europäischen Interessenvertretungsprozesses wieder vor Augen zu führen und haben Anfang November unsere Rp-Referenten-Jahrestagung in Brüssel organisiert. In Kooperation mit dem EU-Büro der WKÖ haben wir uns mit Beamten von Kommission und Rat sowie mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments und den Vertretern

europäischer Verbände zusammengesetzt um aktuelle rechtspolitische Probleme zu diskutieren. Solche regelmäßigen Initiativen sind unerlässlich, um den notwendigen Dialog zwischen europäischer und nationaler Ebene aufrecht zu erhalten.

Im Personalbereich unserer Abteilung haben sich folgende Änderungen ergeben:

Wir gratulieren Frau MMag. Carmen Simon-Klimbacher sehr herzlich zur Vermählung mit Martin Klimbacher am 20. September 2014. Wir haben nachgefragt, in diesem Fall handelt es sich um eine Liebesheirat.

Seit 1. Oktober 2014 verstärkt Herr Mag. Gernot Posch unser Team als Karenzvertretung für Frau Dr. Elisabeth Sperlich, der wir für die Geburt ihres zweiten Kindes alles Gute wünschen. Mag. Posch war von 2009 bis 2014 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien tätig und verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Öffentlichen Rechts. Nach dem halbjährlichen Trainee-wechsel unterstützt nun Frau Mag. Michaela Hinterholzer unsere Abteilung, vor allem unser Zivilrechtsteam.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission - Zwischenbericht

Entsprechend dem Regierungsprogramm wurde im Mai 2014 mit Ministerratsbeschluss die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel und des ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Clemens Jabloner, eingesetzt. Weiters gehören der Kommission zwei Unternehmerinnen, sechs Sektionschefs und vier Landesamtsdirektoren an.

Die Kommission soll auf Grundlage der bereits vorliegenden Vorarbeiten den Normenbestand systematisch untersuchen und unter Setzung von Schwerpunkten dahingehend hinterfragen, ob Vereinfachungen möglich sind bzw. ob auf bestimmte Regelungen verzichtet werden kann. Durch den Abbau bürokratischer Barrieren sollen die Bevölkerung sowie Unternehmen entlastet werden. Daneben sollen Aufgabengebiete identifiziert werden, die innerhalb der Gebietskörperschaften als auch zwischen den Gebietskörperschaften zu Doppelgleisigkeiten und ineffizienter Ressourcenbindung ohne Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen führen.

Vier Untergruppen, jeweils unter der Leitung zweier Sektionschefs, unterstützen die Kommission bei ihrer umfangreichen Aufgabe. Es sind dies die Untergruppe Aufgabenreform, die UG Bürokratieabbau, die UG Wirtschaft und die UG Förderungen.

Über den Sommer formulierten die Untergruppen erste Vorschläge und Themenbereiche. Am 17. September 2014 fand ein Expertenhearing vor der Kommission statt. Seitens der WKÖ hat Frau Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser daran teilgenommen und die Anliegen der Unternehmenseite vorgebracht. Neben den strukturellen Schwächen der österreichischen Kompetenzverteilung verortete sie zusehends auch in unionsrechtlichen Rechtsakten Maßnahmen, die Unternehmen mit Belastungen und Bürokratieaufwand überhäufen. Vermehrt Bundeskompetenzen in

wirtschaftsrelevanten Bereichen zu schaffen, Vereinfachungen in Bezug auf Unternehmensgründungen und Genehmigungspflichten durchzusetzen sowie überbordende Veröffentlichungs- und Informationspflichten abzuschaffen, sind nur einige der zahlreichen Vorschläge, die zur Entlastung der Unternehmen führen sollen.

Die Arbeit der Kommission bzw. der Untergruppen hat bereits im Ersten Bericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission Niederschlag gefunden. Dieser ist, wie auch weitere Dokumente zur Zusammensetzung und Arbeit der Kommission, auf einer eigens eingerichteten Homepage (<http://www.aufgabenreform.at>) verfügbar.

Auf Basis dessen wurde bereits im Rahmen der Regierungsklausur am 26. und 27. September 2014 in Schladming ein Maßnahmenpaket zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen geschnürt.

Bis Ende des Jahres möchte die Kommission - auf Basis der Untergruppenberichte - einen umfassenden Bericht an die Bundesregierung abgeben.

Die WKÖ fordert, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen so rasch wie möglich von der Regierung umgesetzt werden, sodass Schritt für Schritt eine gesamthafte Verwaltungsreform realisiert wird.

Mag. Gernot Posch

Schaffung einer österreichischen Normungsstrategie

Im Regierungsprogramm hat es sich die österreichische Bundesregierung im Bereich Normung zum Ziel gesetzt, eine österreichische Normungsstrategie zu schaffen und das Normengesetz zu novellieren.

Seit Jahresbeginn arbeitet das BMWFW an der Normungsstrategie und am 26. August 2014 wurde ein Rohentwurf einer Normungsstrategie dem Ministerrat vorgelegt. Die Normungsstrategie wird in einem Umfeld geschaffen, in dem bloß ca. 10 % aller bestehenden Normen rein österreichische ÖNORMEN sind. Die große

Mehrheit der Normen wird auf europäischer und internationaler Ebene geschaffen. Europäische Normen sind verpflichtend als ÖNORMEN EN von Österreich zu übernehmen.

Die Normungsstrategie beschäftigt sich daher nicht nur mit dem rein innerösterreichischen Normenschaftern, sondern richtet ihr Augenmerk auch auf eine verstärkte Teilnahme an den europäischen und internationalen Normungsprozessen.

Ziele der Normungsstrategie sind

- die normungspolitische Lenkung, Optimierung der Strukturen und Organisation
- volle Transparenz und weite Teilnahme an der Normung
- Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbreitung der Ergebnisse von Innovation und Forschung
- Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung und
- Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung

Zu den Zielen werden Subziele und konkrete Maßnahmen sowie die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Akteure definiert.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es wesentlich, schon in der Strategie zu verankern, dass es Grenzen der Normung gibt, also das Normenwesen nicht an die Stelle des demokratisch legitimierten Gesetzgebers treten darf. Nur dort, wo Gesetze und Verordnungen Spielräume offen lassen, können diese durch Normen ausgefüllt werden. Auch auf die Einbindung der Wirtschaft in den Normungsprozess sowie die Überprüfung von Normungsanträgen darauf, dass sie tatsächlich einen Mehrwert haben und die Wirtschaft nicht zusätzlich belasten, ist zu achten.

Schließlich ist aus unserer Sicht auch die Schaffung einer soliden finanziellen Basis für das Normenwesen unumgänglich. Die derzeit vom ASI (Austrian Standards Institute) eingehobenen Teilnahmebeiträge zur Finanzierung des Normenwesens können aus unserer Sicht nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Normenwesen liegt im öffentlichen Interesse und

sollte daher auch entsprechend mit öffentlichen Mitteln dotiert werden.

Das BMWFW plant, die Normungsstrategie gemeinsam mit einem überarbeiteten bzw. neuen Normengesetz (dieses stammt aus dem Jahr 1971 und wurde seither nicht novelliert) möglichst zügig fertig zu stellen und in Begutachtung zu geben.

Wir sind zuversichtlich, dass eine kluge Normungsstrategie sowie ein Normengesetz, das den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird, für die Wirtschaft von Nutzen sein kann und wirken dementsprechend aktiv an der Neugestaltung des Normenwesens in Österreich mit.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Wettbewerbspolitik - Update

Die langerwartete Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen (Studie Nr. 87, „Effizienz - Rechtsstaatlichkeit - Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht“) wurde - wie angekündigt am 22. September 2014 im Rahmen einer Veranstaltung in der Arbeiterkammer von den Generalsekretären der Sozialpartnerorganisationen präsentiert. Der Volltext ist mittlerweile auf der Homepage der Sozialpartner abrufbar http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Wettbewerbspolitik/Beiratsstudie_87_2014_Wettbewerb.pdf).

Um die Initiative der Sozialpartner im Bereich der Wettbewerbspolitik aufzugreifen und das Regierungsprogramm in diesen Punkten umzusetzen, haben die beiden zuständigen Ressorts (BMJ und BMWFW) in einer Kick-off Veranstaltung am 17. Oktober 2014 den neuen Reform-Durchgang im Kartellrecht gestartet. Ambitionierter Plan dieser Initiative ist es, bereits im Laufe des Jahres 2015 zu einer weiteren Kartell- und Wettbewerbsrechtsreform zu kommen. Nähere Gedanken dazu können beim Wettbewerbssymposium am 18. November 2014 in der Wirtschaftskammer ausgetauscht werden (nähere Infos dazu unter der Rubrik „Veranstaltungen“).

Weiters organisiert die Bundeswettbewerbsbehörde am 11. und 12. Dezember 2014 eine große internationale Konferenz „Competition Conference 2014 - Best Practices in Investigations“ in Wien. Der zweite Tag der Konferenz steht der interessierten Öffentlichkeit offen, wobei hier vor allen wettbewerbspolitische Fragen angesprochen werden sollen (Institutionengefüge, Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörden, integrierte Behörde versus Rechtsstaatlichkeit). Weitere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung finden sie hier:

[http://www.bwb.gv.at/Veranstaltungen/Seiten/Competition-Conference-\(Deutsch\).aspx](http://www.bwb.gv.at/Veranstaltungen/Seiten/Competition-Conference-(Deutsch).aspx).

Dr. Theo Taurer, LL.M MBA

Post: Neue Tarife für Brief- und Paketversand ab 2015

Die Österreichische Post AG erhöht im kommenden Jahr das Porto für Briefe und Pakete. Während die neuen Tarife für Briefe in den Bereichen Brief National, Brief International und Info Mail mit 1. März 2015 wirksam werden, treten die neuen Tarife für Pakete bereits mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Anders als im Mai 2011, als eine weitreichende Tarifreform zur Einführung neuer Tarifkategorien und Tarifbereichsgrenzen vollzogen wurde, kommt es Anfang des kommenden Jahres im Wesentlichen zu einer Anpassung der bestehenden Tarife an die Inflationsrate im Rahmen des selben Tarifplanes.

Die Tarifierhöhungen wurden von der Regulierungsbehörde RTR GmbH insgesamt, d.h. in einer Gesamtbeurteilung aller von den Erhöhungen betroffenen Tarifkategorien, als erschwinglich angesehen und mit 15. September 2014 genehmigt.

Im Bereich Brief Inland kostet ab März 2015 die Kategorie Standard Brief fortan € 0,68 (statt € 0,62), die Kategorie Standard Plus Brief € 1,00 (statt bisher € 0,90), die Kategorie Maxi Brief € 1,60 (statt € 1,45), die Kategorie Maxi Plus Brief € 3,20 (statt € 2,90) und die Kategorie Großbrief € 4,00 (statt € 3,80). Im Bereich Pakete Inland kostet die Beförderung im Tarif Standard Paket bis 2 kg € 4,44 (statt € 4,31), bis 4 kg € 5,64 (statt € 5,46),

bis 10 kg € 8,39 (statt € 8,16) und Standard Pakete über 10 kg € 12,91 (statt 12,53) und bis 31, 5 kg € 14,96 (statt € 14,53). Der Mautzuschlag bleibt mit € 0,16 für Standard Pakete bis 10 kg bzw. mit € 0,19 für Standard Pakete über 10 kg (sowohl für Inlands- als auch für internationale Beförderung) unverändert.

Der Brief Standard international kostet in Zukunft € 0,80 (statt € 0,70) und ein Paket international bis 2 kg in der ersten Tarifzone € 14,09 (statt € 14,06).

Nähere Informationen können unter http://www.post.at/privat_news_14775.php abgerufen werden.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

GesbR-Reformgesetz

Der Nationalrat hat am 22. Oktober das Gesetz über die Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beschlossen. Die bisherigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über diese Gesellschaftsform beruhten im Wesentlichen noch auf der Stammfassung des ABGB aus dem Jahr 1811.

Dadurch wurden die Bestimmungen als weitgehend veraltet angesehen und haben sich in mancher Hinsicht Rechtsprechung und Lehre im Laufe der Zeit so weit vom Gesetzestext entfernt, dass keine Übereinstimmung mehr zwischen Text und Anwendung gegeben war. Teilweise erwiesen sich die Regelungen als unpraktisch, in einigen Bereichen herrschte mangels klarer gesetzlicher Regelung Rechtsunsicherheit.

Im Rahmen der Arbeiten zu 200 Jahre ABGB stellt die Überarbeitung und Modernisierung des Rechts der Gesellschaften bürgerlichen Rechts einen wesentlichen Baustein dar. Da eine GesbR zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden darf, jedoch ihr weiterhin keine Rechtspersönlichkeit zukommt, erfüllt sie eine Art „Auffangfunktion“ für gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse, die nicht jenes Maß an Formalität, Publizität,

Intensität oder Dauerhaftigkeit erfüllen, wie es für eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft erforderlich wäre.

Die GesbR spielt nach wie vor eine wichtige Rolle in den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Bau-ARGE, Syndikatzusammenschlüsse, Konsortien, Familienbetriebe).

Die Reform hat das Ziel, klare, übersichtliche Regelungen zu schaffen, die im Wesentlichen dispositiver Art sind. Sie soll aber so umfassend sein, dass sich alle wichtigen Ordnungsfragen der GesbR aus dem Gesetz beantworten lassen. Daher werden neben allgemeinen Bestimmungen das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, das Rechtsverhältnis zu Dritten, die Gesellschafternachsfolge, sowie Umwandlung, Auflösung und Liquidation geregelt.

Wie bisher sind die Gesellschafter einer GesbR verpflichtet, sich als Offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Firmenbuch eintragen zu lassen, wenn sie mehr als 700.000 Euro Umsatz im Geschäftsjahr erzielen.

Wesentlich ist, dass die gesetzlichen Regelungen, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, zwar den Interessen und Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechen, dies aber ohne die Flexibilität dieser Gesellschaftsform unsachlich zu beeinträchtigen.

Dr. Artur Schuschnigg

EU-Grünbuch: Öffentliche Konsultation zu einer etwaigen Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf andere Produkte als Agrarerzeugnisse

Die Europäische Kommission (EK) hat mit einem Grünbuch eine öffentliche Konsultation zu einer etwaigen Ausdehnung des Schutzes geografischer Ursprungsangaben auf andere Produkte als Agrarerzeugnisse eingeleitet (http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2014/geo-indications-non-agri/index_de.htm).

Bislang werden geografische Angaben (g.A.) v.a. in Verbindung mit landwirtschaftlichen

Produkten geschützt (EU-VO 1151/2012; vgl. dazu z.B.

<http://www.bmlfuw.gv.at/lebensmittel/qs-lebensmittel/lebensmittelqualitaet/herkunft-spezialitaetenschutz/Herkunftsschutz.html>).

Es gibt jedoch noch keine auf der EU-Ebene harmonisierten oder einheitlichen Schutzvorschriften im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse. Vielmehr finden einzelstaatliche Rechtsinstrumente Anwendung, was zu einem unterschiedlichen Niveau des Rechtsschutzes in Europa führt. Erzeuger nichtlandwirtschaftlicher Produkte, die den Schutz einer g.A. in der gesamten EU erwirken möchten, müssen ihn in jenen Mitgliedstaaten einzeln beantragen, wo ein solcher Schutz gewährt wird, oder sich mit rechtlichen Mitteln gegen Missbräuche wehren. Diese Situation entspricht nicht unbedingt dem Ideal eines funktionierenden Binnenmarktes.

Zu dieser Frage hat die EK 2012 eine Studie im Auftrag gegeben. Aus ihren im März 2013 veröffentlichten Schlussfolgerungen geht hervor, dass die den Herstellern auf nationaler und europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Instrumente nicht ausreichen. Angesichts dieser Ergebnisse hat die EK beschlossen, die Analyse im Rahmen eines Grünbuchs weiter zu vertiefen.

Der Zweck des Schutzes einer g.A. als Recht des geistigen Eigentums besteht darin, einen fairen Wettbewerb für die Erzeuger zu gewährleisten und den Verbrauchern verlässliche Informationen über den Ort und/oder die Produktionsmethode und die Qualität des Erzeugnisses an die Hand zu geben (z.B. *Champagner* oder *Prosciutto di Parma*). Der Schutz, den g.A. bieten, ist zur Bewahrung traditioneller und qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und der damit verbundenen Kenntnisse und Arbeitsplätze entscheidend. Folglich kommt der Schutz, den eine g.A. genießt, hauptsächlich KMU zugute. Die g.A. bringen die Beziehung zwischen menschlichen Tätigkeiten, der Kultur, dem Land und den Ressourcen zum Ausdruck und tragen dazu bei, immaterielle Werte wie den Ruf und Qualitätsstandards zu schützen. Der Schutz von g.A. ist auch ein Anreiz für Investitionen in neue Technologien und in Innovation.

G.A. weisen besondere Merkmale auf, die sie von anderen Rechten des geistigen Eigentums unterscheiden: sie sind generell nicht Eigentum eines einzigen Unternehmens, wie dies bei Marken oder Patenten der Fall ist. G.A. sind vielmehr Eigentum einer ganzen Gemeinschaft, d.h. sie gehören allen Erzeugern, deren Erzeugnisse aus dem definierten geografischen Gebiet stammen und den für die g.A. festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Ist die Bezeichnung registriert, dürfen die Berechtigten (Erzeuger) auf diese Tatsache besonders hinweisen (z.B. in der Werbung). Eine eingetragene Bezeichnung umfasst auch den Schutz gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf die Bezeichnung.

Das EU-System zum Schutz von g.A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse betrachtet die EK als Erfolg. Das System habe zu greifbaren Vorteilen sowohl für Verbraucher, als auch für Erzeuger geführt: es biete umfassende Informationen und Qualitätsgarantien für Verbraucher, stabilere Gewinnmargen für Erzeuger, mehr Sichtbarkeit, häufig auch durch Messepräsenz, Zugang zu neuen inländischen Märkten und/oder Exportmärkten und einen besseren Zugang zu Fördermitteln und Investitionsbeihilfen für Erzeuger.

Der Schutz von g.A. könnte sich auf alle Arten nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und Produktionsmethoden beziehen, von Produkten mit niedrigem oder mittlerem Technologieniveau (z.B. böhmischer Kristall), bis hin zu High-Tech-Produkten.

Die Erzeugung und der Handel nichtlandwirtschaftlicher Waren unterliegen in allen Mitgliedstaaten den Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb und zur Vermeidung von Verbrauchertäuschung. Dasselbe gilt für das Markenrecht, das ebenfalls einen gewissen Schutz für diese Produkte bietet. Eigene Systeme schützen derzeit in 15 Mitgliedstaaten nichtlandwirtschaftliche Produkte durch g.A., nicht aber in Österreich.

Die nationalen Rechtsvorschriften unterscheiden sich allerdings in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander. So sind beispielsweise unterschiedliche nationale, regionale oder lokale Organisationen (z.B. in Spanien)

oder private Verbraucherverbände (z.B. in Deutschland) für die Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich verantwortlich, was zu unterschiedlich hohen Kosten, Verfahren und formellen Anforderungen führt. Auch der Markenschutz ist beschränkt. Die gewählte Marke (Name, Logo, etc.) muss keine Verbindung mit den Erzeugnissen oder deren Ursprung aufweisen. Eine geschützte g.A. soll dagegen eine Garantie für den Verbraucher sein, dass die Waren an einem bestimmten Ort erzeugt werden und folglich spezifische Qualitätsmerkmale aufweisen. Eine Marke kann deshalb in der Regel nicht dieselben Informationen und Garantien bieten wie eine g.A.

Falls ein Verfahren zur Eintragung von g.A. auf EU-Ebene eingeführt werden sollte, müsste vorab geklärt werden, wer Anspruch auf die Beantragung des Schutzes hat. Beim derzeitigen unionsweiten System der g.A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann in der Regel nur eine Gruppe von Erzeugern (und nur in Ausnahmefällen ein einzelner Erzeuger) einen Antrag auf Eintragung eines Namens einer g.A. für Gebiete innerhalb oder außerhalb der EU stellen. Ein anderer Ansatz in Bezug auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse wäre nach Meinung der EK schwer zu rechtfertigen. Im Übrigen ist die Eintragung von g.A. auf EU-Ebene im landwirtschaftlichen Bereich derzeit gebührenfrei.

Was den Schutzzumfang betrifft, wäre es auch hier schwierig, eine andere Behandlung für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu rechtfertigen, so die EK.

Wir werden über das weitere Verfahren berichten.

Mag. Gabriele Benedikter

Jurisdiktionsnorm

Nach dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 sollten die Wertgrenzen, bis zu denen eine sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte gegeben ist, sukzessive von 10.000 Euro bis 2016 auf 25.000 Euro angehoben werden.

Begründet wurde dies damit, dass die letzte substantielle Anhebung der Streitwertgrenzen

im Zivilverfahren rund 14 Jahre her sei. Auf Grund der gleichzeitig eingetretenen Geldentwertung erfolgt(e) dadurch eine schlechende Verlagerung von Verfahren hin zu den ohnehin höher ausgelasteten Landesgerichten. Die Regelung dient einem Ausgleich der Geldentwertung sowie der Auslastung zwischen Bezirks- und Landesgerichten.

Mit einem Initiativantrag, der am 22. Oktober 2014 im Nationalrat beschlossen wurde, wird bei der bereits geltenden Anhebung auf 15.000 Euro Halt gemacht. Begründet wird dies damit, dass die Ziele des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 bereits mit diesem ersten Schritt erreicht worden seien. Das bedeutet, dass weiterhin Bezirksgerichte grundsätzlich nur für Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro zuständig sind. Übersteigt der Streitwert 15.000 Euro, sind die Landesgerichte am Zug.

Dr. Artur Schuschnigg

Gewerberecht und Berufsrecht

EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie

Derzeit wird im Rat der EU eine Novelle der EU-Versicherungsvermittler-RL diskutiert.

Positionen der Wirtschaftskammer Österreich:

- Keine Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütung für Versicherungsvermittler! Der RL-Vorschlag sieht vor, dass der Versicherungsvermittler vor Abschluss jedes Versicherungsvertrages dem Kunden u.a. die Höhe der vom Kunden zu bezahlenden Vergütung für die Tätigkeit mitteilen muss. Versicherer sollen die Art der Vergütungen ihrer Angestellten mitteilen müssen. Diese Verpflichtungen werden strikt abgelehnt. Die Provisionshöhe hat keinen nennenswerten Informationswert, der die Entscheidung des Kunden beeinflussen würde. Wesentlich ist, dass das Angebot eines Versicherungsproduktes insgesamt den Bedürfnissen und Wünschen des Versicherungsnehmers entspricht.

- Kein Provisionsverbot für Versicherungsvermittler!
Der RL-Vorschlag sieht vor, dass Mitgliedstaaten Gebühren, Provisionen oder andere Geldvorteile für Versicherungsvermittler verbieten dürfen. Diese Option für ein Provisionsverbot wird von der Wirtschaftskammer Österreich ebenfalls abgelehnt. Ein Provisionsverbot würde zum Verschwinden der Versicherungsvermittlung führen. Versicherungsvermittler sind aber als ein möglicher Vertriebsweg wichtiger Teil der Versicherungswirtschaft.
- Delegierte Rechtsakte beschränken!
In zahlreichen Bestimmungen des RL-Vorschlages ist vorgesehen, dass die Kommission nähere Vorschriften zu einzelnen Bestimmungen erlassen kann. Gänzlich abgelehnt werden delegierte Rechtsakte im Zusammenhang mit der Definition der angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Versicherungsvermittler sowie der Festlegung geeigneter Kriterien zur Feststellung der Qualifikationen, Erfahrungen und Fertigkeiten. Diese Angelegenheiten sollen in der Kompetenz der Nationalstaaten bleiben.

Die EU-Ratspräsidentschaft beabsichtigt, die RL rasch abzuschließen.

DDr. Leo Gottschamel

GewO-Novelle 2014, neues Gewerbeinformationssystem (GISA)

Die Daten über Gewerbetreibende werden seit 1996 elektronisch in mehreren dezentralen und einem zentralen Gewerberegister verarbeitet und gespeichert. 2015 soll ein neues elektronisches System, das „Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)“, eingeführt werden. Neben zahlreichen inhaltlichen Adaptierungen und Aktualisierungen wird vor allem das derzeitige Nebeneinander von Bundes- sowie mehrerer Länder- und Städte-Gewerberegister durch ein bundesweites EDV-System ersetzt. Dadurch werden Mehrgleisigkeiten beseitigt sowie einschlägige Prozesse vereinheitlicht und gestrafft. Im neuen GISA wird es möglich sein, bundesweit einheitlich Gewerbebeanmeldungen elektronisch durchzu-

führen. Die elektronische Gewerbebeanmeldung ist unternehmerfreundlich und hilft Zeit und Kosten zu sparen. Der Kosten-, Betriebs- und Programmieraufwand wird durch die Nutzung von Synergien reduziert. Alle Unternehmer finden ein einheitliches System vor. Ein Datenabgleich mit anderen Registern reduziert Meldepflichten und den Datenbeschaffungsaufwand. Fehlerquellen durch mehrfache Dateneingaben werden reduziert.

DDr. Leo Gottschamel

Verkehrsrecht

Mauttarifverordnung 2014

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat am 7. Oktober 2014 den Entwurf der Verordnung über die Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife (Mauttarifverordnung 2014) zur Begutachtung versendet.

Durch die Erlassung der Mauttarifverordnung 2014 sollen mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 der Grundkilometertarif und die besonderen Mautabschnittstarife valorisiert werden (jährliche Inflationsanpassung) und der Grundkilometertarif für die Strecke der A 12 (Inntalautobahn) zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras um einen Aufschlag von 20 % erhöht werden (Maut-Aufschlag zur Querfinanzierung).

Das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) sieht in § 9 Abs. 9 die Verpflichtung zur jährlichen Anpassung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut auf Grundlage von Änderungen des Harmonisierten Verbraucherpreisindex vor. Die vorgesehene Tarif-Valorisierung in der Höhe von diesmal 1,6% erfolgt somit in Umsetzung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die WKÖ daher zum wiederholten Mal für eine Streichung der im BStMG verankerten Verpflichtung zur jährlichen Inflationsanpassung eingetreten.

Betreffend die vom BMVIT vorgeschlagene Erhöhung des Maut-Aufschlags im Unterinntal

auf der A 12 hat die WKÖ erneut darauf hingewiesen, dass dieser Zuschlag die heimische Wirtschaft überproportional belastet und den Standort gefährdet. Die Wirtschaft spricht sich nach wie vor mit aller Deutlichkeit gegen den Maut-Aufschlag auf der A 12 Inntalautobahn im Allgemeinen und die im Entwurf vorgesehene Anhebung von 15 % auf 20 % im Besonderen aus.

Dr. Daniela Domenig

Eisenbahngesetz und Unfalluntersuchungsgesetz werden punktuell novelliert

Am 21. Oktober 2014 wurde im Ministerrat die Regierungsvorlage (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00318/index.shtml) zur Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) und des Unfalluntersuchungsgesetzes (UUG) beschlossen. Die parlamentarische Behandlung wird nun im November 2014 erfolgen.

Der Hintergrund dieser Novelle ist, dass die Europäische Kommission im Mai 2014 beim Gerichtshof der Europäischen Union eine Klage gegen die Republik Österreich eingereicht hat. Nach Ansicht der Europäischen Kommission setzen die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Punkten die Vorgaben aus der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:220:0016:0039:DE:PDF>) nicht ausreichend genau um. Um einen Rechtsstreit zu vermeiden wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vorgeschlagen, die Bestimmungen im EisbG

und UUG zur Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit im Sinne des zwischen BMVIT und Europäischer Kommission geführten Schriftverkehrs anzupassen.

Die WKÖ hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens insbesondere kritisiert, dass die neu eingefügten Bestimmungen § 37a Abs. 5 und § 38a Abs. 3 EisbG im Begutachtungsentwurf - über den Wortlaut der umzusetzenden EU-Richtlinie hinausgehend - als „Muss-Bestimmungen“ formuliert waren. Eine „Übererfüllung“ von Vorgaben des EU-Rechts

(„Gold Plating“) wird von uns grundsätzlich abgelehnt. Zusätzlicher Aufwand und Kosten für die Unternehmen sowie Wettbewerbsnachteile im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten müssen vermieden werden. Erfreulicherweise ist man unserer Argumentation gefolgt und die neuen Bestimmungen § 37a Abs. 5 und § 38a Abs. 3 sind in der Regierungsvorlage nun als „Kann-Bestimmungen“ formuliert.

Außerdem wurden im Begutachtungsentwurf von den Unternehmen einzuhaltende zu kurze Fristen vorgeschlagen, die in dieser Form in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen sind und daher von der WKÖ ebenfalls abgelehnt wurden. Auch diesbezüglich wurde unserem Einwand Rechnung getragen. In der Regierungsvorlage ist nunmehr die Vorschreibung einer „ihrer Art und ihrem Umfang angemessenen Frist“ vorgesehen.

Dr. Daniela Domenig

Veranstaltungen

- **Wirtschaftsmotor Justiz
Schlüssel zum Erfolg?**
11. November 2014, 17:00 - 19:30
Uhr, WKÖ, Rudolf-Sallinger-Saal

- **XII. Wettbewerbssymposium,**
18. November 2014, 8:30 - 13.00 Uhr,
WKÖ, Rudolf-Sallinger-Saal

- **Güterverkehr und Logistik -
Vom Gesamtverkehrsplan zur
Standortoptimierung
Auswirkungen auf Unternehmen und
Wettbewerb**
28. November 2014, 9:30 - 15:00 Uhr,
WKÖ, Julius Raab Saal

Einladung und Programm der Veranstaltungen können unter <http://wko.at/rp> abgerufen werden.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342